NUTZUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE GEMA DATENPLATTFORM

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von über 100.000 Mitgliedern (Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichter, Musikverlage) sowie von über zwei Millionen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

1 Anbieter und Anwendungsbereich

1.1 Anbieter ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), wirtschaftlicher Verein mit Sitz in Berlin, Keithstraße 7, 10787 Berlin. Kontakt: datagovernance@gema.de. Weitere Anbieterangaben: https://www.gema.de/de/impressum.
1.2 Diese Bedingungen gelten für die GEMA Datenplattform unter daten.gema.de bzw. gema.de/daten und die dort vereinbarten Datenprodukte, einschließlich Tabellen, Berichten und Visualisierungen. Kunde ist die bei Bestellung oder Einladung bezeichnete Organisation oder unternehmerisch handelnde natürliche Person. Zugelassen sind juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und natürliche Personen bei gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit; Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind ausgeschlossen.
1.3 Song Economy sowie lediglich verlinkte Angebote, insbesondere Databricks Marketplace und Developer Portal, werden nicht einbezogen. Für dort geschlossene Verträge gelten die gesondert vereinbarten Bedingungen.

2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Die Registrierung allein verschafft keinen Anspruch auf ein Datenprodukt. Wer Vertragserklärungen abgibt, muss den Kunden zutreffend angeben und für ihn zum Vertragsschluss berechtigt sein. Mit der abschließenden Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab; die GEMA nimmt es durch ausdrückliche E-Mail-Bestätigung oder Freischaltung an. Eine bloße Eingangsbestätigung ist keine Annahme.
2.2 Bei manueller Einladung kann der Kunde ein konkretes Angebot der GEMA durch die vorgesehene Bestätigung vor dem ersten Zugriff annehmen. Dabei werden Kunde, Produkt, Nutzungsumfang, zugelassene Personen, Kosten und Laufzeit angegeben sowie diese Bedingungen bereitgestellt. Ein Warenkorbprozess ist nicht erforderlich. Besteht bereits eine Produktvereinbarung, dient die Freischaltung deren Erfüllung.
2.3 Individualvereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Bestehende Gesamtverträge, Repräsentationsvereinbarungen und andere Vereinbarungen mit dem Kunden bleiben unberührt und gehen für die darin geregelten Rechte und Pflichten vor. Im Übrigen gelten ausdrücklich vereinbarte besondere Produktbestimmungen vorrangig; die einbezogene Produktbeschreibung bestimmt den Leistungsumfang, diese Bedingungen die übrigen Vertragsfragen. Kunden-AGB gelten nur bei Zustimmung der GEMA.
2.4 Vor einer Bestellung können Eingaben über die angezeigten Bearbeitungs- oder Zurück-Funktionen korrigiert werden. Bestellungen werden unverzüglich elektronisch bestätigt. Die GEMA dokumentiert den Vertragsschluss und stellt die angenommenen Bedingungen und Produktangaben speicherbar zur Verfügung. Vertragserklärungen können auf Deutsch oder Englisch abgegeben werden; beide Fassungen dieser Bedingungen werden vor Annahme bereitgestellt. Bei Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich; die englische Fassung dient lediglich der Information.

PDF: 17/11/26

3 Leistung und Änderungen

3.1 Produktbeschreibung oder Einladung legen insbesondere Datenumfang, Zweck, Datenstand, Aktualisierung, Zugangsart, Exportmöglichkeiten und Laufzeit fest. Geschuldet ist die Bereitstellung in diesem Umfang. Bildschirmzugang umfasst keinen Anspruch auf Download, API oder Überlassung der zugrunde liegenden Software. Schätzungen und methodische Einschränkungen werden produktbezogen ausgewiesen; vollständige Marktabdeckung, Echtzeitdaten, bestimmte Analyseergebnisse oder Mindestverfügbarkeit werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.
3.2 Rechtlich erforderliche Änderungen, Maßnahmen gegen konkrete Sicherheitsrisiken und Änderungen zum Erhalt der technischen Funktion sind zulässig, soweit der vereinbarte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche Änderungen werden grundsätzlich 30 Kalendertage vorher angekündigt; notwendige Sofortmaßnahmen bleiben möglich. Weitergehende Einschränkungen richten sich nach Ziffer 8.

4 Nutzungsrechte und Nutzungsgrenzen

4.1 Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur internen Auswertung für den vereinbarten Zweck. Zugreifen dürfen nur seine freigeschalteten Beschäftigten, Organmitglieder und innerhalb seiner Organisation tätigen ehrenamtlichen Funktionsträger. Der Kunde stellt deren Einhaltung der Nutzungsregeln sicher. Verbundene Unternehmen, rechtlich selbständige Mitgliedsverbände und externe Dienstleister benötigen eine ausdrückliche Berechtigung; Ziffer 2.3 bleibt unberührt.
4.2 Weiterverkauf, Weitergabe, Veröffentlichung und externe Präsentation von Produktdaten, Screenshots oder eigenen Auswertungen bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Erlaubnis oder vorherigen Freigabe der GEMA in Textform. Technische Exportmöglichkeiten erweitern diese Rechte nicht. Nicht freigegebenes Scraping, Massenabfragen, die Rekonstruktion zugrunde liegender Datenbestände und diese reproduzierende Ersatzangebote sind unzulässig.
4.3 Training, Feinabstimmung, Validierung, Tests und sonstige KI-/ML-Entwicklung sind nur bei ausdrücklicher Erlaubnis in der Produktvereinbarung für den dort festgelegten internen Zweck zulässig. Allgemeine Basismodelle, Datenüberlassung an fremde KI-Dienste für deren eigene Zwecke und rekonstruierbare Modelle erfordern eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung.
4.4 Geschützte Rechte verbleiben bei der GEMA und ihren Lizenzgebern. Produktbezogene Drittbedingungen werden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht; Quellen-, Lizenz- und Bearbeitungshinweise sind zu erhalten. Eigenständig aufgrund offener Lizenzen oder zwingenden Rechts bestehende Rechte bleiben unberührt. Der Kunde behält seine eigenen Rechte an rechtmäßig erstellten Auswertungen und Modellen.

5 Zugang und Vertraulichkeit

5.1 Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht geteilt werden. Technische Zugriffsbeschränkungen dürfen nicht umgangen werden. Fehlfreischaltungen und kompromittierte Zugangsdaten sind unverzüglich an datagovernance@gema.de zu melden; unberechtigt zugängliche Inhalte dürfen nicht genutzt werden.
5.2 Erkennbar vertrauliche Informationen dürfen nur für den Vertragszweck und befugten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für rechtmäßig öffentliche, unabhängig entwickelte oder rechtmäßig von Dritten erhaltene Informationen. Gesetzlich erforderliche und vertraglich gestattete Offenlegungen bleiben zulässig. Die Pflicht gilt fünf Jahre nach Vertragsende fort, bei Geschäftsgeheimnissen für die Dauer ihres gesetzlichen Schutzes.

6 Kosten

6.1 Als kostenlos bezeichnete Zugänge bleiben für den jeweils genannten Zeitraum kostenlos und wechseln nicht automatisch in ein Bezahlmodell. Entgeltliche Produkte erfordern vor einer verbindlichen Bestellung eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung über Leistung, Preis bzw. Preisberechnung, Steuern, Abrechnung, Laufzeit und Beendigung. Bestehende Leistungsansprüche aus anderen Verträgen bleiben unberührt.

7 Leistungsstörungen und Haftung

7.1 Wesentliche Leistungsabweichungen sollen möglichst konkret an datagovernance@gema.de gemeldet werden. Die GEMA erhält angemessene Gelegenheit zur Abhilfe. Gesetzliche Ansprüche wegen Leistungsstörungen bleiben unberührt.
7.2 Die GEMA haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, ausdrücklich übernommenen Garantien sowie nach dem

Produkthaftungsgesetz und anderem zwingendem Recht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gesetzliche Haftungserleichterungen für unentgeltliche Leistungen bleiben vorbehaltlich der zwingenden Haftung unberührt. Diese Regeln gelten auch für Organe, Vertreter, Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen der GEMA.

7.3 Der Kunde stellt die GEMA von berechtigten Drittansprüchen und angemessenen notwendigen Verteidigungskosten frei, soweit er sie durch schuldhafte vertrags- oder rechtswidrige Nutzung verursacht. Dies gilt nicht für Ursachen im unverändert vertragsgemäß genutzten Produkt oder im Verantwortungsbereich der GEMA. Die GEMA informiert den Kunden unverzüglich und ermöglicht ihm die Mitwirkung an der Verteidigung; ihn belastende Anerkenntnisse oder Vergleiche bedürfen seiner Zustimmung.

8 Laufzeit Sperrung und Vertragsende

8.1 Die Laufzeit ergibt sich aus der Produktvereinbarung. Eigenständige kostenlose unbefristete Produktverträge sind beiderseits mit 30 Kalendertagen Frist in Textform kündbar; befristete Verträge enden ohne vereinbarte Verlängerung mit Fristablauf. Bestehende Ansprüche aus Gesamtverträgen oder anderen Vereinbarungen werden dadurch nicht beendet. Das Entfernen einer Produktseite ersetzt keine Kündigung. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt; bei behebbaren Verstößen ist grundsätzlich zuvor abzumahnen oder eine angemessene Abhilfefrist zu setzen.

8.2 Bei wesentlichen Vertragsverstößen oder konkreten Rechts- oder Sicherheitsrisiken darf die GEMA betroffene Zugänge vorübergehend sperren, soweit erforderlich und verhältnismäßig. Soweit die Dringlichkeit es zulässt, sind Gründe und Abhilfemöglichkeit vorher mitzuteilen. Die Sperre endet mit Wegfall ihres Grundes. Fortbestehende Leistungsansprüche sind erforderlichenfalls auf anderem geeigneten Weg zu erfüllen.

8.3 Bei Vertragsende enden Zugang und neue Nutzung der betroffenen Produktdaten. Kopien und rekonstruierbare Ableitungen sind binnen 20 Kalendertagen zu löschen; vorrangige Vertragsrechte, zwingende Aufbewahrungspflichten und Rechte nach Ziffer 4.4 bleiben unberührt. Erforderliche Archivkopien und geschützte Sicherungskopien bis zur regulären Überschreibung dürfen nicht produktiv genutzt werden. Rechtmäßig erstellte, nicht rekonstruierbare Auswertungen und Modelle dürfen im zuvor gestatteten Umfang intern weiter genutzt werden; rechtmäßig veröffentlichte Auswertungen dürfen unter fortgeltender Freigabe bestehen bleiben, soweit keine Drittbedingungen oder zwingenden Rechte entgegenstehen. Weiteres Training oder Aktualisierung mit Produktdaten und neue externe Veröffentlichungen erfordern eine neue Erlaubnis.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Gerichte in München sind ausschließlich zuständig, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist; zwingende Zuständigkeiten bleiben unberührt.

9.2 Es gilt die bei Vertragsschluss angenommene Fassung. Änderungen bedürfen einer Vereinbarung; Schweigen oder bloße Weiternutzung ist keine Zustimmung. Ziffern 3.2 und 8 bleiben unberührt. Kündigungen und andere rechtserhebliche Mitteilungen können per E-Mail erfolgen. Individualabreden bleiben unabhängig von ihrer Form wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften; im Übrigen gilt § 306 BGB.